

Gemeinde Schernfeld

## 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht



---

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH  
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen  
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de) · Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)

**LARS**  
consult

## GEGENSTAND

13. Änderung des Flächennutzungsplans  
Umweltbericht

---

## AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Schernfeld**  
Gundekarstraße 7a  
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 9740-0

Telefax: 08421 9740-50

E-Mail: [poststelle@vg-eichstaett.de](mailto:poststelle@vg-eichstaett.de)

Web: [www.schernfeld.de](http://www.schernfeld.de)

Vertreten durch: 1. Bgm. Stefan Bauer

---



## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner  
Anna Walter - M.Sc. Umweltplanung

Memmingen, den

22.05.2023

Bernd Munz  
Dipl. Geograph & Stadtplaner

---

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Ziele und Inhalt der Planungen	5
1.2	Standort und Umfang der Planungen	5
1.3	Naturräumliche Gliederung	7
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne	7
1.4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	7
1.4.2	Regionalplan Ingolstadt (10)	8
1.4.3	Arten- und Biotopschutzprogramm	10
1.4.4	Flächennutzungsplan	10
1.5	Anfälligkeit für Katastrophen und schwere Unfälle	10
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>11</b>
2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
2.1.1	Bestand	11
2.1.2	Auswirkungen	12
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
2.2.1	Bestand	12
2.2.2	Auswirkungen	12
2.3	Schutzgut Fläche und Boden	13
2.3.1	Bestand	13
2.3.2	Auswirkungen	13
2.4	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	14
2.4.1	Bestand	14
2.4.2	Auswirkungen	14
2.5	Schutzgut Klima und Luft	15
2.5.1	Bestand	15
2.5.2	Auswirkungen	15
2.6	Schutzgut Landschaft	16
2.6.1	Bestand	16
2.6.2	Auswirkungen	16
2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	16
2.7.1	Bestand	16
2.7.2	Auswirkungen	16
2.8	Wechselwirkungen	17
<b>3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>18</b>

---

<b>4</b>	<b>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>18</b>
<b>4.1</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<b>18</b>
<b>4.2</b>	<b>Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>21</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Schutzgutbetrachtung der 13. Flächennutzungsplanänderung	21
------------	--	----

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Bestand - 13. Flächennutzungsplanänderung	6
Abbildung 2:	Planung - 13. Flächennutzungsplanänderung	7
Abbildung 3:	Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt	9

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziele und Inhalt der Planungen

Der gegenständliche Umweltbericht behandelt im Sinne des § 2a BauGB die Auswirkungen der geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturschutzrechts. Ziel der gegenständlichen Planung ist die Anpassung der flächennutzungsplanerischen Darstellung südwestlich von Workerszell. Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat in diesem Zusammenhang in der Sitzung vom 24. Januar 2022 den entsprechenden Beschluss gefasst einen Bereich zu ändern. Hierbei soll die jetzige Darstellung der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Innerhalb des Änderungsbereichs besteht eine Gewerbehalle, durch welche § 35 (2) BauGB verletzt wird, da sie durch die widersprüchliche Darstellung im Flächennutzungsplan öffentliche Belange beeinträchtigt (§ 35 (3) BauGB). Durch die bereits bestehende Erschließung und die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans soll die aktuelle Nutzung der Fläche gemäß § 35 (2) BauGB (Bauen im Außenbereich/Sonstige Einzelfallvorhaben) nachgenehmigt werden.

### 1.2 Standort und Umfang der Planungen

Die Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt liegt nördlich der Altmühlschleife, im Nordwesten der großen Kreisstadt Eichstätt. Im Detail soll der geplanten Änderungsbereich in Workerszell kurz dargestellt werden:

#### Bestand

Der Änderungsbereich liegt südwestlich von Workerszell und umfasst die Flurstücke Nummer 356/1, 356/3, 357, 357/1, 357/2, 358, 358/1, 358/2, 359, 359/1, 359/2, 359/3, 360 und damit eine Flächengröße von 3,08 ha. Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche fälschlicherweise in einer früheren Flächennutzungsplanänderung als Gewerbefläche dargestellt wurde. Rechtsgültig ist allerdings die Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nördlich des Plangebiets verläuft die Petershöher Straße. Dahinter liegen Grünflächen mit der Zweckbindung Sportplatz. Im Nordwesten grenzt das Dorfgebiet an den Geltungsbereich. Östlich, südlich sowie westlich werden landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Durch das Plangebiet verläuft von Nord nach Süd eine Energiefreileitung (Schutzstreifen). Eine Trafostation befindet sich nördlich innerhalb des Änderungsbereichs.



Abbildung 1: Bestand - 13. Flächennutzungsplanänderung

### Planung

Im Änderungsbereich soll auf der Fläche von 3,08 ha eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Hierdurch soll eine Nachgenehmigung der bereits errichteten Lagerhalle (Bauen im Außenbereich) erreicht werden (vgl. Kap 1.1). Der Änderungsbereich geht über die bestehende Gewerbehalle hinaus, wodurch eine mögliche zukünftigen Erweiterung der Gewerbefläche bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplans erleichtert werden soll.

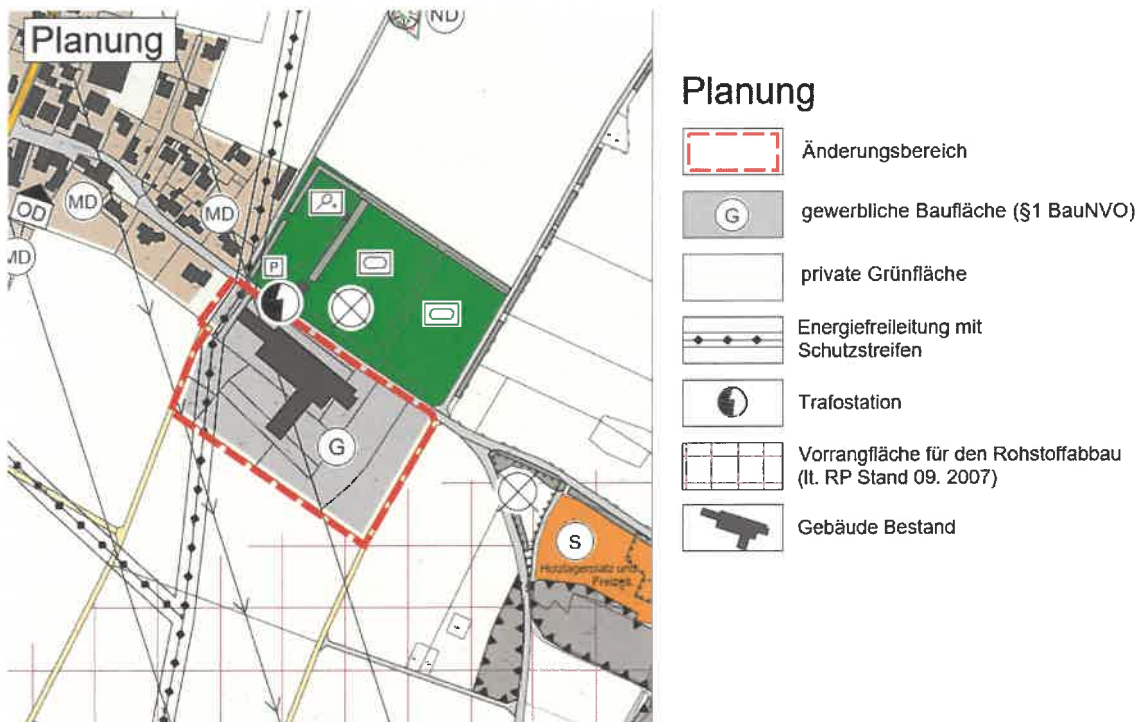


Abbildung 2: Planung - 13. Flächennutzungsplanänderung

### 1.3 Naturräumliche Gliederung

Gemäß naturräumlicher Gliederung befindet sich der weit überwiegende Teil des Gemeindegebiets innerhalb der Hochfläche des südlichen Frankenalb (Untereinheit 082-A), während nahezu der gesamte südliche Gemeindegebietsrand dem Altmühltal mit Seitentälern (Untereinheit 082-d) zugeordnet wird. Im Sinne der Haupteinheiten befindet sich jedoch das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der Fränkischen Alb, die der Großlandschaft der südwestlichen Mittelgebirge / Stufenland zugeordnet wird.

### 1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

#### 1.4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 01.09.2013 (mit Teilfortschreibung vom 01.03.2018) ordnet Schernfeld dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Bezüglich Raumstruktur und Siedlungsentwicklung gelten nach dem LEP in Schernfeld folgende, für die aktuelle Planung relevanten Aussagen:

#### G 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume:

„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“

#### G 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- [...]
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

#### G 3.1 Flächensparen:

- „Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“

In der Begründung zu Grundsatz 3.1 heißt es hierzu: „*Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. [...] Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u.a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie.*“

#### G 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und [...] in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung [...] und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern. Raumordnerische Konflikte sind im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten.

### **1.4.2 Regionalplan Ingolstadt (10)**

Die Gemeinde Schernfeld liegt im Plangebiet des Regionalplans Ingolstadt (10), dessen Erstfassung am 30.12.1989 in Kraft getreten ist. Die letzte Änderung mit der Nummer 27 besitzt seit dem 27.11.2015 Gültigkeit.

Angelehnt an das LEP ordnet der Regionalplan die Gemeinde Schernfeld ebenfalls dem **allgemeinen ländlichen Raum** zu. Dabei liegt die Gemeinde an der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg - Ansbach – Ingolstadt.



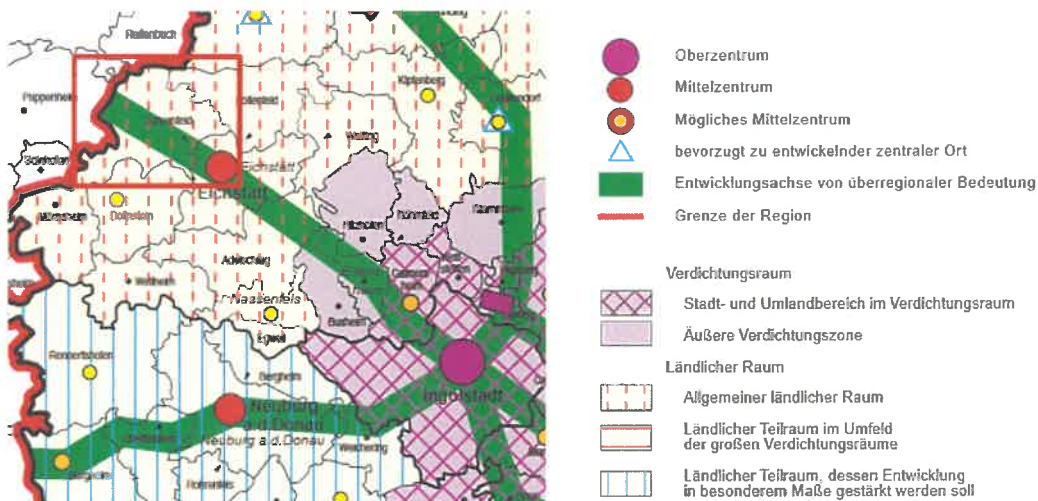


Abbildung 3: Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt

In Kapitel A „Überfachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung“ wird für den Teilraum „Allgemeiner ländlicher Raum“ folgendes Entwicklungsziel beschrieben:

„**Entwicklungsmöglichkeiten** aufgrund der verkehrlich günstigen Lage zu den Verdichtungsräumen Ingolstadt und München sind unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der wesentlichen Landschaftsstrukturen **verstärkt zu nutzen**“ (A II Raumstruktur Grundsatz 1 - Ländlicher Raum).

Anforderungen speziell zum Thema Siedlungswesen formuliert zudem das Kapitel B III des Regionalplans. In Bezug auf die Bau- und Wohnflächenausweisung gilt dabei generell, dass es „zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region [...] von besonderer Bedeutung [ist], ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit“ bereit zu stellen.

- Eine **sinnvolle Zuordnung der Wohnstätten, Arbeitsstätten, Erholungsflächen und der zentralen Einrichtungen zueinander** und zu den Verkehrswegen und den öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist möglichst vorzusehen, um dem Schutz vor Immissionen zu genügen und das Verkehrsaufkommen zu verringern.
- Es ist von besonderer Bedeutung, ortsansässigen Betrieben die Anpassung an sich wandelnde Anforderungen zu erleichtern (B III Gewerbliche Siedlungstätigkeit).
- In den Gebieten für Tourismus und Erholung sollen vor allem **Einrichtungen geschaffen werden, die dem Erholungssuchenden ein Landschafts- und Naturerlebnis ermöglichen** (B IV Gebiete für Tourismus und Erholung). Im Vordergrund stehen dabei Formen des sanften Tourismus.
- Im Naturpark Altmühltal, der sich aufgrund seiner vielseitigen Voraussetzungen als großräumiger ökologischer Ausgleichsraum eignet, **sollen vor allem die folgenden Gemeinden zur Erfüllung ihrer Freizeit- und Erholungsfunktionen Erholungseinrichtungen anbieten**: Altmannstein, Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Kinding, Kipfenberg, Mörnshiem, **Schernfeld**, Titting, Walting und Wellheim.

Relevant für die im vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Änderungen ist darüber hinaus bezüglich Natur und Landschaft im Regionalplan folgende Aussage: „Das **Landschaftsbild** soll in seiner naturgeographischen und kulturhistorisch **charakteristischen Eigenart erhalten** bleiben“ (B I Natur und Landschaft - Grundsatz 6.1).

Die geplante Änderung entspricht vor allem den, in Bezug auf eine sinnvolle Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten übergeordneten Zielen und Vorgaben der Regional- und Landesplanung. Raumordnerische Konflikte sind weder bezüglich anderer Inhalte noch bezüglich der Lage des Vorhabens erkennbar.

### **1.4.3 Arten- und Biotopschutzprogramm**

Eine vollständige Auflistung aller im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) genannten fachlichen Vorgaben für die im Gemeindegebiet vorkommenden Lebensraumtypen ist nicht zielführend. Lediglich die für die im Änderungsbereich relevanten Aussagen des ABSP werden entsprechend übernommen und berücksichtigt (vgl. Kap. 2.1.1). Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass für spätere Genehmigungsverfahren, welche sich aus der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans ergeben können, die fachlichen Vorgaben des ABSP, insbesondere eventuell notwendig werdende Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen sind. Der gegenständliche Änderungsbereich liegt im Auslaufbereich des Schwerpunktgebiets „Eichstätter Steinbruchgebiet“. Knapp 60 m südwestlich vom Änderungsbereich befindet sich eine flächenhafte Darstellung, punkthafte Darstellungen sind nicht gegeben.

### **1.4.4 Flächennutzungsplan**

Bei dem ca. 3,08 ha großen Änderungsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche fälschlicherweise in einer früheren Flächennutzungsplanänderung als Gewerbefläche dargestellt wurde. Rechtsgültig ist allerdings die Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ein Dorfgebiet, ein Sportplatz sowie landwirtschaftliche Nutzfläche umgeben den Änderungsbereich.

## **1.5 Anfälligkeit für Katastrophen und schwere Unfälle**

Ziel der gegenständlichen Planung ist die flächennutzungsplanerische Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche. Aufgrund der Lage, der Flächengröße und der räumlichen Nähe zum Dorfgebiet kann davon ausgegangen werden, dass auf der Fläche keine Nutzungen resultieren, die Katastrophen oder schwere Unfälle auslösen, welche Folgen für die Umgebungsnutzung haben können. Darüber hinaus befinden sich im entscheidenden Umfeld der Plangebiete keine Nutzungen, von denen derartige Ereignisse ausgehen könnten. Dies wären beispielsweise Atomkraftwerke, Industrieanlagen oder dergleichen. Natürliche Gefährdungsursachen - hier vor allem Erdbeben - sind jedoch im Großraum Eichstätt grundsätzlich nicht auszuschließen. Das letzte größere Beben in der Region fand am 02.06.1915 statt, weitere Lokalbeben konzentrierten sich dann auf die Umgebung von Ingolstadt. Abschließend ist anzumerken, dass sich die Anfälligkeit für derartige Katastrophen aus der Bausubstanz ergibt und somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu bewerten ist.

## **2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Ziel des nachfolgenden Kapitels ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraums zu ermitteln. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Planung wurde der Untersuchungsraum so abgegrenzt, dass alle potentiellen Auswirkungen erkannt und bewertet werden können. **Im Zuge des gegenwertigen Umweltberichts erfolgt die Bewertung der Schutzgüter auf Grundlage der rechts-gültig dargestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche.** Es wird also davon ausgegangen, dass -ausgehend vom derzeitigen Flächennutzungsplan- auf der Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, da dies die eigentlich festgelegte Nutzung ist. Die Bestandsbewertung sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgen grundsätzlich verbal-argumentativ und überall dort, wo dies sinnvoll ist, mittels einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt für die Schutzgüter des Naturschutzrechts in folgender Unterteilung:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

### **2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

#### **2.1.1 Bestand**

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich von Workerszell. Nördlich des Plangebiets verläuft die Petershöher Straße. Im Norden grenzen ein Dorfgebiet sowie eine kleine Grünfläche mit Zweckbindung Sportplatz an den Änderungsbereich. Zudem befindet sich eine Trafostation im nördlichen Bereich des Gebiets. Über das Plangebiet verläuft von Nord nach Süd eine Energiefreileitung. Im Osten, Süden und Westen grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an. Der Änderungsbereich liegt im Naturpark „Altmühltal“ (Nr. NP-00016). Entlang der Peterhöher Straße verläuft der örtliche Wanderweg „Naturpark Altmühltal/Stadt Eichstätt“. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich und unmittelbarer Nähe keine Wege oder Erholungseinrichtungen. Nördlich der Petershöher Straße befinden sich mit Sport- und Tennisplätzen, Bereiche mit einem erhöhten Freizeitwert. Weitere sensible Nutzungen hingegen befinden sich weder innerhalb des Änderungsbereichs noch angrenzend. Von Westen her ist das Gebiet für die Anwohner von „Rupertsbuch“ einsehbar. Gefahren für die menschliche Gesundheit wie Erdbeben, Lawinen, Waldbrand etc. sind aufgrund der Lage und des Reliefs nicht zu

erwarten. Aus Sicht des Schutzgutes Mensch wird der Bestand hier angesichts des angrenzenden Dorfrandes und der nahegelegenen Sport- und Freizeiteinrichtungen als mittel bewertet.

### **2.1.2 Auswirkungen**

Mit Umsetzung der Planung entsteht im Änderungsbereich eine gewerbliche Baufläche, wobei je nach konkreter Flächennutzung Lärmbelastungen oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auftreten können. Aufgrund der angrenzenden Abbaugelände, sowie der bestehenden Lärmbelastung durch den Sportplatz ist mit der Umsetzung der Planung davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von den Bewohnern nur minimal als negativ empfunden werden und somit mit gering bewertet werden können.

## **2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### **2.2.1 Bestand**

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparkes „Altmühltal“ und zählt gemäß ABSP zum Naturraum „Hochfläche der südlichen Frankenalb“. Der gegenständliche Änderungsbereich liegt im Auslaufbereich des Schwerpunktgebiets des ABSP „Eichstätter Steinbruchgebiet“. Knapp 60 m südwestlich vom Änderungsbereich befindet sich eine flächenhafte Darstellung, während punkthafte Darstellungen nicht gegeben sind. Der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche birgt aufgrund der weiträumig umgebenen landwirtschaftlichen Flächen nur ein geringes Potenzial als bedeutsamer Lebensraum. Der Bestand im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Bezug auf die derzeitige dargestellte landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs kann mit gering abgebildet werden.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der bestehenden Bebauung der Änderungsbereich im jetzigen Zustand über unterschiedliche potentielle Lebensräume von Tieren verfügt. Während die Gebäudespalten mögliche Lebensräume für Fledermäuse darstellen, könnten durch die Lagerung unterschiedlichster, teilweise auch natürlicher Materialien auf dem unversiegelten Untergrund potentielle Lebensräume, unter anderem für Zauneidechsen, entstanden sein.

### **2.2.2 Auswirkungen**

Durch die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche zu gewerblich nutzbarer Fläche ergeben sich geringe Auswirkungen, da die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend Lebensraum für vorkommende Arten bieten. Zusammenfassend betrachtet sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in gewerbliche Fläche lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Auch hier ist anzumerken, dass durch eine mögliche Änderung der aktuellen Nutzung (als Lagerfläche/-halle) für die Fauna eine veränderte Störintensität zu erwarten ist. Im Zuge einer

Nutzungsänderung und einen möglichen Abriss und Neubau von bestehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass potenzielle Lebensräume (vgl. Kap. 2.2.1) verloren gehen könnten. Auf den nachgelagerten Planungsebenen wird empfohlen, bezüglich vorkommender Arten umfassendere Untersuchungen durchzuführen.

## **2.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Die Beschreibung der Bestandssituation im Schutzgut Fläche und Boden basiert auf den Daten der Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) sowie der Geologischen Karte Bayerns (GK500). Die Bewertung der Bodengüte in Bezug auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit beruht auf der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (ehemals Agrarleitplan) für den Freistaat Bayern.

### **2.3.1 Bestand**

Der Boden des Änderungsbereichs wird fast ausschließlich von Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) gebildet. Der geologische Untergrund wird hier von Malm (weißer Jura) gebildet, der sich aus Mergel-, Kalk- und Dolomitenstein zusammensetzt und im A-A'-Profil (im Molasseuntergrund) nach Süden den Übergang von germanischer in helvetische Fazies darstellt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Standortkartierung werden Teile des Änderungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen bewertet, die einen anspruchsvollen, intensiven Ackerbau erlauben. Die Flächen weisen eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Im Südosten grenzt das Vorranggebiet „Bodenschätze – Plattenkalk“ an das Plangebiet. Aufgrund der Unversehrtheit der Böden kann insgesamt der Bestand des Schutzgutes Boden als mittel bis hoch bewertet werden.

Darüber hinaus liegt im Geltungsbereich ein Altlastenverdacht vor. Ursache dafür sind vergangene Nutzungen auf der Fläche, wobei ihm Rahmen von Steinverarbeitung Schleifschlamm angefallen ist, welcher vor Ort gelagert und umgeschlagen wurde.

### **2.3.2 Auswirkungen**

Die Auswirkungen, die sich durch Umsetzung der Planung im Änderungsbereich für das Schutzgut Boden ergeben, sind vor allem von der zukünftigen Nutzung der Fläche und dementsprechender Versiegelung und Bebauung abhängig. Durch die Änderung der dargestellten Flächen von landwirtschaftlicher Fläche zu einer gewerblichen Fläche ist mit mittleren bis hohen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in bebauten und versiegelten Bereichen verloren. Durch die Festsetzung eines Versiegelungsgrades auf der nachgelagerten Planungsebene können diese Auswirkungen allerdings reduziert werden.

Laut Aktenlage des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wurden im Schleifschlammumschlag-erhöhte Mineralölkohlenwasserstoffgehalte festgestellt, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Untergrund im Bereich des Schleifschlamm-Kammergruben Verunreinigungen aufweist. Im Zuge von Baumaßnahmen, insbesondere bei Aushubmaßnahmen wird eine gutachterliche Baubegleitung

zur Separierung des Aushubmaterials und Prüfung der Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten empfohlen um die Auswirkungen auf das Schutzgut diesbezüglich möglichst gering zu halten.

## **2.4 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)**

### **2.4.1 Bestand**

Innerhalb des Änderungsbereichs sowie in dessen direktem Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer, welche durch die Änderungen beeinflusst werden könnten oder im Gegenzug (z.B. durch Hochwasserereignisse) eine Gefahr für die Planungen im Änderungsbereich darstellen könnten. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die 2,5 km südlich des Änderungsbereichs verlaufende Altmühl. Außerdem befindet sich der Änderungsbereich deutlich abseits von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Nachdem sich keine Oberflächengewässer im näheren Umfeld der Plangebiete befinden, wird im gegenständlichen Kapitel die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser auf die bekannten Grundwasserbedingungen sowie auf mögliche wassersensible Bereiche beschränkt. Die hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes werden in der hydrogeologischen Karte des Freistaates Bayern als (Kluft-)Karst-Grundwasserleiter beschrieben, wobei hier ein bedeutendes Grundwasservorkommen vorliegt. Das Filtervermögen der Gesteinsvorkommen und der Bodenarten wird als in der Regel sehr gering bis gering beschrieben. Im Bereich von Mergelgesteinen liegt eine Tendenz zu einem Grundwassergeringleiter vor.

Der Änderungsbereich befindet sich aufgrund der vorherrschenden Untergrundverhältnisse deutlich abseits von wassersensiblen Bereichen. Das Schutzgut Wasser spielt hier nur eine Rolle in Bezug auf die bestehende und zukünftige Grundwasserneubildungsrate. Da im Änderungsbereich zwar keine Vorbelastungen in Form von Versiegelungen/Überbauungen vorliegen, es sich bei dem Gebiet allerdings auch nicht um sensiblen Bereich handelt und keine offenen Gewässer vorhanden sind, kann das Schutzgut mit gering bewertet werden.

### **2.4.2 Auswirkungen**

Mit der Errichtung von typischen Gebäuden ergeben sich besondere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser, wenn aufgrund von Versiegelung und Überbauung anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr ungehindert versickern und dem Grundwasser zugeführt werden kann. Je nach konkreter Nutzung des Änderungsbereichs als gewerbliche Baufläche, können sich im Ergebnis die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser im Änderungsbereich unterscheiden. Sofern entsprechende Minimierungsmaßnahmen auf nachgelagerten Planungsebenen getroffen werden (z.B. Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort), können sie grundsätzlich als gering bewertet werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. auf das Grundwasser können vor allem durch das Festsetzen von Versiegelungsgrad oder die Festsetzung der Art der Deckschicht (wassergebundene Decke) für Zuwege, Einfahrten oder Stellplätze minimiert werden. Laut Aktenlage des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wurden im Schleifschlamm, welcher auf den

Flächen gelagert und umgeschlagen wurde über einen längeren Zeitraum erhöhte Mineralölkohlenwasserstoffgehalte festgestellt, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Untergrund im Bereich des Schleifschlamm-Kammergruben Verunreinigungen aufweist. Die Verunreinigungen sind bei möglichen Versickerungen von Niederschlagswasser zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu minimieren.

## **2.5 Schutzgut Klima und Luft**

### **2.5.1 Bestand**

Gemäß climate-data.org liegt die Jahresdurchschnittstemperatur im Gemeindegebiet von Schernfeld bei etwa 9,2 °C, die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei 856 mm pro Jahr. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen in Bezug auf die lufthygienische bzw. kleinklimatische Situation in der Regel Kaltluftentstehungsgebiete, Waldflächen hingegen Frischluftentstehungsgebiete dar, die je nach topographischer Lage und Hauptwindrichtung Ausgangspunkt für Kalt- oder Frischluftströme sein können. Die vorkommende landwirtschaftliche Fläche dient vor allem als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Geländegegebenheiten muss von einem geringfügigen Abfluss in Richtung Dorfgebiet ausgegangen werden. Da es sich bei den umliegenden Flächen weitestgehend um Kaltluftentstehungsgebiete handelt, kann damit gerechnet werden, dass der Änderungsbereich nur eine geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet für den Siedlungsbereich hat. Lediglich das vereinzelt vorkommende Gehölz hat mikroklimatisch einen positiven Effekt, allerdings ist dies aufgrund dessen geringen Ausmaß nahezu zu vernachlässigen. Insgesamt wird der Bestand des Schutzgutes Klima und Luft im Änderungsbereich deshalb als gering bewertet.

### **2.5.2 Auswirkungen**

Mit einer Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen verändern sich vor allem die kleinklimatischen Verhältnisse, indem beispielsweise neu entstandene Gebäude die Sonnenwärme deutlich länger speichern und nachts erst verzögert an die Umwelt abgeben, als dies ein Pflanzenbewuchs tut. Zum anderen verändern Gebäude und Erschließungsflächen auch das Abflussverhalten von Kalt- und Frischluft, wenn sie in Form von Barrieren die bisherigen Abflussbahnen queren. Mit Umsetzung der Planung ist im Änderungsbereich mit der Bebauung und dem Verlust des vereinzelt bestehenden Gehölzes zu rechnen, die zur Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse führen können. Es kann jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in bestimmendem Maße dazu beigetragen werden, durch entsprechende Festsetzungen (Versiegelungsgrad, Eingrünung) die Auswirkungen zu minimieren. Nachdem es sich bei den Änderungsbereichen um Flächen mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Luft und Klima handelt und die geplanten Nutzungen durch Festsetzungen reduziert werden können, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen zusammengefasst mit gering bewertet.

## 2.6 Schutzgut Landschaft

### 2.6.1 Bestand

Der Änderungsbereich ist aus Sicht des Landschaftsbildes durch die bestehende Bebauung und Nutzung bereits vorbelastet. Die Landschaft um den Änderungsbereich wird durch den nordwestlich angrenzenden Dorfrand und die nordöstlich angrenzenden Sport- und Freizeitanlagen geprägt, während der Änderungsbereich im Osten, Süden und Westen von Ackerfläche umgeben ist. Östlich befindet sich weiter ein Holzlagerplatz. Einsehbar ist das Gelände lediglich vom westlichen/nordwestlichen Siedlungsbereich. Das Landschaftsbild wird durch die westlich verlaufende Energiefreileitung und die umliegenden Abbauflächen beeinträchtigt. Der Bestand des Schutzgutes Landschaft wird somit im Änderungsbereich als gering bis mittel bewertet.

### 2.6.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Landschaft sind vor allem von der konkreten Nutzung des Änderungsbereichs abhängig. Da die Fläche vor allem von Westen-/Nordwesten einsehbar ist, kann durch die Sicherstellung einer ordentlichen Eingrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden. Auch ohne diese Eingrünung kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eher gering ausfallen würde.

## 2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

### 2.7.1 Bestand

Im Änderungsbereich und ebenjenem direkten Umfeld befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmale, auf die im Rahmen von Bautätigkeiten zu achten ist. Der Bestand im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist somit belanglos.

### 2.7.2 Auswirkungen

Da sich im Änderungsbereich sowie dessen Umfeld keine Bau- und Bodendenkmale befinden, sind auch die Auswirkungen als nicht gegeben zu bewerten. Sollten dennoch Bodendenkmäler zu Tage treten, unterliegen diese gemäß Art. 8 Abs 1 BayDSchG der Meldepflicht. Aufgefundene Denkmäler sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



## 2.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter des Naturschutzrechts beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, wobei das Wirkungsgefüge stark von Qualität und Struktur des direkten Umfelds abhängt. Die einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter betreffen dabei grundsätzlich ein stark vernetztes und komplex aufgebautes Wirkungsgefüge.

So beeinflussen beispielsweise Bodenart und Wasserhaushalt die natürlich vorkommenden Pflanzenarten. Ohne entscheidende Beeinflussung durch den Menschen entwickeln sich hier Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als (Teil-)Lebensraum genutzt werden. Im Ergebnis ist also das menschliche Handeln entscheidend für die ökologischen Zusammenhänge und daraus resultierend auch für das Landschaftsbild und die Erholungsseignung.

Aufgrund der Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet von Schernfeld und der vorherrschenden Bebauung und ländlichen Nutzung ist hier von einer nur in Teilbereichen anthropogenen Überprägung der Umwelt auszugehen. Es ist an dieser Stelle jedoch zu bedenken, dass auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als menschliche Prägung einer Fläche betrachtet werden muss. Dennoch ergeben sich mit Ausweisung der Fläche im Rahmen der gegenständlichen Planung entscheidende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Rahmen der gegenständlichen Planung wird im geringen Umfang eine Fläche überplant, welche in ihrem Bestand unversiegelt und unbelastet ist und auf der sich mit Umsetzung der Planung die Parameter in den meisten Schutzgütern mehr oder weniger gravierend verändern. In diesem Zusammenhang sei auf die wichtigste Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser verwiesen, die sich mit Versiegelung und Überbauung von Flächen vollständig löst oder zumindest stark beeinträchtigt wird. Das über die belebte Bodenzone gefilterte Niederschlagswasser, das bis zur Umsetzung der Planung dem Grundwasser zugeführt wurde, kann nun nicht mehr wie bisher versickern. Künstliche Entwässerungsleitungen, welche das Regenwasser dem Abwasser der Haushalte zuführen sind in Anbetracht der Planung allerdings nicht zu erwarten. Die Grundwasserneubildungsrate und daraus resultierende Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft können ausgeschlossen werden. Mit Versiegelung und Überbauung von Boden und dem damit einhergehenden Entzug von Niederschlagswasser können sich die Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen in erheblichem Umfang verändern, während die kleinklimatische Situation - vor allem die klimatische Ausgleichsfunktion - mit Bodenversiegelung und mit Verlust von Vegetationsstrukturen ebenfalls verlorengelht oder stark beeinträchtigt wird. Grundsätzlich werden die Versiegelungen so geringfügig sein, dass mit keinen allzu starken Auswirkungen diesbezüglich gerechnet werden muss.

Darüber hinaus können die bewerteten Beeinträchtigungen der Luft durch eine Erhöhung der Schadstoffemissionen und des Lärms sowohl durch die Bauvorhaben selbst, als auch durch die mittelbar verursachte Erhöhung der Nutzung nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr haben die Folgen dieser Zusatzbelastung (zumindest sekundäre) Auswirkungen auf zahlreiche weitere Schutzgüter. So kann beispielsweise durch die Erhöhung dieser Emissionen die Wohn- und Erholungsqualität des Menschen ebenso beeinträchtigt werden, wie die Qualität der Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder angrenzenden Landschaftseinheiten.

Zusammenfassend betrachtet sind die planungsbedingt verursachten Wechselbeziehungen jedoch, vor allem aufgrund der tendenziell nicht hochwertigen Bestandssituation sowie des kleinflächigen Eingriffs in den einzelnen Schutzgütern und der meist geringen Auswirkung der Planung von relativ geringer Intensität.

### **3 Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Änderung wird der Änderungsbereich weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Hierdurch würde für die bestehende Lagerhalle kein Baurecht geschaffen werden, womit ein Abriss der Lagerhalle einhergehen muss.

## **4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden bisher keine nennenswerten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer möglich ist. Abgesehen von der gezielten Standortwahl, die die Gemeinde hier nach bestem Wissen getroffen hat, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen festsetzbar, so dass die eigentliche Reduzierung der Auswirkungen letztlich den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben muss.

### **4.2 Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen**

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs bildet der § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nach dem der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, *„unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“*

§ 15 Abs. 2 Satz 2 wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, *„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesgrundlage wird die Ausgleichbarkeit der Eingriffe, die zu nachhaltigen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen, wie nachfolgend aufgeführt beurteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die folgenden wesentlichen Eingriffe bei einer Umsetzung der gegenständlichen Planung zu erwarten:

- Versiegelung und Überbauung des Bodens als Eingriff in das Schutzgut Boden
- Verlust und evtl. Beeinträchtigung von Teillebensräumen (z.B. Jagdhabitat von Beutegreifern)

Als Basis für die Ermittlung des konkreten Ausgleichsflächenbedarfs müssen letztlich die entsprechenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder detaillierte Bauantragsunterlagen dienen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann lediglich überschlägig abgeschätzt werden, welcher Ausgleichsbedarf entstehen könnte.

Grundsätzlich wird die Planung im Änderungsbereich als ökologisch kompensierbar eingeschätzt, da überdurchschnittlich hochwertige Lebensräume oder Biotope nicht überplant werden. Gemäß Flächennutzungsplan ist zum jetzigen Zeitpunkt von einer landwirtschaftlichen Bestandsfläche auszugehen (Gebiete geringer Bedeutung). Unter Annahme der Umsetzung eines Gewerbegebiets mit einer GRZ von 0,8 (hoher Versiegelungsgrad) resultiert daraus grob geschätzt ein Ausgleichsbedarf von 1,5 ha. Genaue Aussagen lassen sich allerdings erst auf den nachgelagerten Planungsebenen machen.

## 5 Planungsalternativen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind Planungsalternativen vor allem in Bezug auf mögliche Standortalternativen zu prüfen. Da im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nachträgliches Baurecht für eine bestehende Lagerhalle (Bauen im Außenbereich) geschaffen werden soll, liegen in diesem Änderungsfall keine Planungsalternativen vor.

## 6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Bewertung bzw. Abschätzung der Umweltauswirkungen der Planung wurden u.a. die amtliche Biotopkartierung Bayern, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt sowie die in den jeweiligen Fachkapiteln genannten Informationsquellen herangezogen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Grundlagendaten traten nicht auf. Bezüglich der Tragfähigkeit des Untergrundes wird anlässlich der umliegenden Bebauung von guten Baugrundbedingungen ausgegangen. Ein detailliertes Baugrundgutachten wurde für die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung nicht als notwendig erachtet, aufgrund der bereits bestehenden Lagerhalle. Lediglich detaillierte Aussagen zu den Bodenarten und Bodentypen waren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verfügbar, werden auf der aktuellen Planungsebene aber auch nicht für zwingend notwendig erachtet.

## 7 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dazu die im gegenständlichen Kapitel benannten Maßnahmen zur Überwachung sowie die Informationen der Behörden im Sinne des § 4 Abs. 3: „Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden

---

*Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“*

Daraus folgt, dass die Gemeinde Schernfeld ein besonderes Augenmerk auf die ohnehin bereits mit einer hohen Relevanz bewerteten Auswirkungen legen, darüber hinaus jedoch auch die übrigen Schutzgüter und deren potentielle Beeinträchtigung beachten sollte.

Das bedeutet: stellt sich im Zeitraum bis zur konkreten Umsetzung zum Beispiel eine ökologisch hochwertige Biotopstruktur in einem der Änderungsbereiche ein, die zum Zeitpunkt der gegenständlichen Planung noch nicht bestand, so sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und eine Umsetzbarkeit der Planung vorab grundsätzlich zu prüfen. Auch unerwartet hohes Verkehrsaufkommen, verursacht durch eine der gegenständlichen Planungen und zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar, muss seitens der Gemeinde wahrgenommen und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

Speziell notwendige Monitoringmaßnahmen zeichnen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ab.

Laut Aktenlage des Wasserwirtschaftamtes Ingolstadt kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Untergrund im Bereich des Schleifschlamm-Kammergruben Verunreinigungen aufweist. In der vertiefenden Bauleitplanung (Bebauungsplan- /Genehmigungsverfahren) muss auf Basis konkreter Planungen eine detaillierte Behandlung der eventuell vorhandenen Bodenverunreinigungen erfolgen. Bei Baumaßnahmen, insbesondere bei Aushubmaßnahmen im Bereich der Halle, wird eine gutachterliche Baubegleitung zur Separierung des Aushubmaterials und Prüfung der Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten empfohlen. Die Verunreinigungen sind bei angedachten Versickerungen von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

## 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schernfeld plant im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans die bisherige Darstellung in einem Änderungsbereich anzupassen. Der Änderungsbereich liegt südwestlich von Workerszell und umfasst die Flurstücke Nummer 356/1, 356/3, 357, 357/1, 357/2, 358, 358/1, 358/2, 359, 359/1, 359/2, 359/3, 360 und damit eine Flächengröße von 3,08 ha. Entgegen der bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche soll nun eine gewerbliche Baufläche entstehen, wodurch die Nachgenehmigung der bereits errichteten Lagerhalle (Bauen im Außenbereich) erreicht werden soll.

Zusammengefasst ergeben sich für den Änderungsbereich die folgenden schutzgutbezogenen Bestandssituationen sowie anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter:

Tabelle 1: Schutzgutbetrachtung der 13. Flächennutzungsplanänderung

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	mittel	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	gering
Fläche und Boden	mittel - hoch	mittel - hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	gering	gering
Klima und Luft	gering	gering
Landschaft	gering-mittel	gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	nicht gegeben	nicht gegeben